

II- 2404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Zl. 5241-Pr.2/1973

1973 04 09

1081/A.B.
zu 1065/J.
Präs. am 10. April 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Harwalik und Genossen vom 14.Feb.1973, Nr.1065/J, betreffend Gewährung einer Schuldienstzulage, beehe ich mich mitzuteilen:

Wie ich bereits bei der Beantwortung der Anfrage 1004/J der Abgeordneten Regensburger, Harwalik und Genossen ausgeführt habe, stellt die Einführung der Verwaltungsdienstzulage bei den Besoldungsgruppen 1 und 2 durch die 24.Gehaltsgesetz-Novelle die Erfüllung eines Forderungspunktes der am 2.September 1971 vom Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffenen Vereinbarung dar. Diese Vereinbarung betraf die Gestaltung der Besoldung der öffentlich Bediensteten ab 1.Jänner 1972. Wenn durch die Einführung der Verwaltungsdienstzulage eine Umschichtung in den Besoldungsverhältnissen zugunsten der Besoldungsgruppen 1 und 2 eingetreten ist, so ist dies eine Folge dieser Vereinbarung. Daß diese Folgewirkung Wille der vertragschließenden Parteien war, ergibt sich daraus, daß - wie ich ebenfalls in der Beantwortung der Anfrage 1004/J-NR/72 ausgeführt habe - von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bei Abschluß dieses Abkommens keine wie immer gearteten Vorbehalte geltend gemacht wurden. Da diese Vereinbarung somit in voller Übereinstimmung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes geschlossen wurde, kann auch nicht gefolgert werden, daß durch die Erfüllung dieses Abkommens seitens der Bundesregierung das Gehaltsgesetz 1956 in seiner tragenden Konstruktion in Frage gestellt wurde, es muß aber auch der Vorwurf entschieden

- 2 -

zurückgewiesen werden, die Bundesregierung habe durch eine einseitige Zulagengewährung das Abkommen von 1971 verletzt.

Ich kann daher nur neuerlich betonen, daß aus der Einführung der Verwaltungsdienstzulage für die Besoldungsgruppen 1 und 2 durch das Besoldungsübereinkommen der Bundesregierung keine Verpflichtung auferlegt wurde, für die Besoldungsgruppe der Lehrer eine der Verwaltungsdienstzulage gleichartige Schuldienstzulage einzuführen. Um jedoch alle Forderungen des öffentlichen Dienstes - nicht nur jene der Lehrer - in ihrem gesamten Umfang kennenzulernen, sollen nun auf Grund des Ergebnisses der Besprechung, die am 23. März d.J. unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers mit dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes stattgefunden hat, Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden. Bei diesen Verhandlungen wird sicher auch die geforderte Schuldienstzulage Besprechungsgegenstand sein.

